



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 15.9.2015

C(2015) 6291 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Mitteilung zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen {COM(2015) 177 final}.

Die Kommission nimmt die kritische Beurteilung des genannten Vorschlags durch den Bundesrat zur Kenntnis und möchte sich dazu wie folgt äußern:

Zunächst möchte die Kommission darauf hinweisen, dass nach dem neuen Rechtsrahmen, den der Legislativvorschlag vorsieht, das Verfahren für die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO) auf EU-Ebene weiterhin risikobasiert ist und den Mitgliedstaaten nach wie vor eine aktive Rolle sowohl in der Phase der Risikobewertung als auch in der Phase des Risikomanagements zukommt. Die Mitgliedstaaten haben weiterhin die Möglichkeit, vor einer Abstimmung Anmerkungen zu Anträgen, die der Risikobewertung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) unterliegen, und zu den Stellungnahmen der EFSA, die ihnen in Sitzungen des Ständigen Ausschusses unterbreitet werden, vorzubringen. Die EFSA wird weiterhin alle wissenschaftlichen Anmerkungen und Fragen der Mitgliedstaaten aufgreifen. Somit werden die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Abstimmung im Ständigen Ausschuss weiterhin über alle notwendigen Informationen zur Sicherheit der betreffenden GMO verfügen, um in voller Kenntnis der Sachlage eine Entscheidung für oder gegen den Zulassungsentwurf zu treffen.

Zweitens haben die Mitgliedstaaten nach wie vor die Möglichkeit, ein auf EU-Ebene zugelassenes genetisch verändertes Lebens- oder Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet über Schutzklauseln zu untersagen, wenn sie der Auffassung sind, dass das Erzeugnis nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen möglicherweise Risiken für die Gesundheit und die Umwelt birgt. Österreich hat von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht,

*Herrn Gottfried Kneifel
Präsident des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
AUTRICHE/OOSTENRIJK*

indem es für drei genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel, nämlich Mais der Sorte MON 863 sowie Raps der Sorten Ms8xRf3 und GT63 Schutzklauseln erlassen hat.

Der Legislativvorschlag der Kommission ändert oder begrenzt folglich in keiner Weise die zentralen Schritte des Verfahrens für die risikobasierte Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel und schränkt auch nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten ein, Schutzklauseln aus Gründen der Sicherheit zu erlassen. Dagegen wird den Mitgliedstaaten mit dem Vorschlag zusätzlich zu den Schutzklauseln die neue rechtlich fundierte Option eingeräumt, die Verwendung von auf EU-Ebene zugelassenen genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, indem sie auch nicht sicherheitsrelevante Gründe geltend machen können, etwa gesellschaftliche Auswirkungen auf nationaler Ebene, mit denen die Mitgliedstaaten häufig ihre Ablehnung oder ihre Stimmenthaltung anlässlich der Abstimmung in den Sitzungen des Ständigen Ausschusses und des Berufungsausschusses begründen. Diese Möglichkeit ist nach Artikel 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zulässig, sofern eine Reihe von Bedingungen erfüllt ist, d. h. die Verbote müssen aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls gerechtfertigt sein, sie müssen verhältnismäßig sein und sie dürfen nicht diskriminierend sein. Diese wesentlichen Bedingungen stellen nicht darauf ab, die Inanspruchnahme dieses neuen Instruments durch die Mitgliedstaaten einzuschränken; vielmehr soll sichergestellt werden, dass Opt-out-Maßnahmen unter gebührender Berücksichtigung der Interessen aller beteiligten Parteien erlassen werden und dass sie rechtlichen Bestand auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene haben.

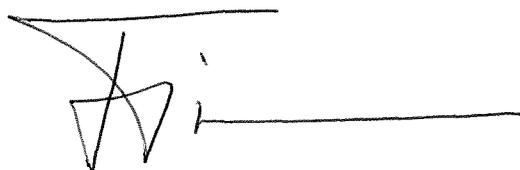
Ferner möchte die Kommission auf die Befürchtung des Bundesrates eingehen, der Legislativvorschlag werde sich möglicherweise auf die Handhabung des Zulassungsverfahrens und letztlich auf die Zahl der zugelassenen GVO auswirken. Es sei daran erinnert, dass die EU-Rechtsvorschriften über GVO und das Ausschussverfahren, die beide vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen wurden, klare Verfahren und Fristen für die Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel vorsehen. Die Kommission ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Bestimmungen zu sorgen. Dies hat dazu geführt, dass die Kommission – im Einklang mit dem Ausschussverfahren – die Verantwortung übernommen hat, genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel zuzulassen, für die die EFSA eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat, jedoch im Ständigen Ausschuss und im Berufungsausschuss keine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für oder gegen den Beschlussentwurf zustande kam. Im neuen durch den Legislativvorschlag vorgesehenen Rechtsrahmen werden die EFSA und die Kommission die Anträge mit derselben Stringenz wie bislang bearbeiten, und die Mitgliedstaaten haben nach wie vor das Recht, gegen einen Beschlussentwurf zu stimmen, wenn nach ihrem Dafürhalten ihre Sicherheitsbedenken nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Was schließlich die Zweifel des Bundesrates in Bezug auf die Durchführbarkeit der Verbote in der Praxis betrifft, möchte die Kommission daran erinnern, dass die Mitgliedstaaten für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Anwendung ihrer eigenen Opt-out-Maßnahmen durch Landwirte und Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer in ihrem Hoheitsgebiet zuständig sein werden. Diese Aufgabe wird sich nicht wesentlich von der bereits bestehenden Verpflichtung der Mitgliedstaaten unterscheiden, angemessene Kontrollmaßnahmen vorzusehen, um zu gewährleisten, dass in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebrachte Lebensmittel und Futtermittel keine GVO enthalten, die in der EU nicht zugelassen sind. So müssten Mitgliedstaaten, die bezüglich bestimmter GVO Schutzklauseln erlassen haben (wie Österreich), bereits Kontrollsysteme eingeführt haben, um sicherzustellen, dass diese GVO nicht auf irgendeiner Ebene der Lebensmittel- und Futtermittelkette vorhanden sind. Der Kommission ist nicht bekannt, dass diese bestehenden Verpflichtungen besondere Herausforderungen hinsichtlich der Durchführbarkeit in den Mitgliedstaaten darstellen. Im Übrigen werden die Landwirte und die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer bereits routinemäßig von den nationalen Kontrollbehörden anhand zahlreicher Sicherheitskriterien kontrolliert; diese Kontrollen könnten spezifische Kontrollen zur Ermittlung von GVO, für die eine nationale Opt-out-Maßnahme gilt, umfassen.

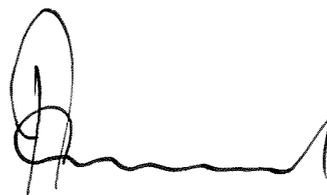
Die vorstehenden Ausführungen stützen sich auf den von der Kommission vorgelegten ersten Vorschlag, mit dem sich das Europäische Parlament und der Rat, in dem die österreichische Bundesregierung vertreten ist, derzeit im Gesetzgebungsverfahren befassen.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat geäußerten Bedenken mit diesen Ausführungen ausgeräumt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



*Frans Timmermans
Erster Vizepräsident*



*Vytenis Andriukaitis
Mitglied der Kommission*